

Handlungsfeld

Viele unserer Klienten* bedürfen der Unterstützung bei der Grundpflege. Weil es sich dabei auch um notwendige Eingriffe in ihre Intimsphäre handelt, ist es wichtig, einen angemessenen Umgang mit Schamgefühl zu vermitteln und zu wahren und Intimgrenzen zu respektieren. Neben den allgemeinen fachlichen und hygienischen Standards sollen die folgenden Maßnahmen auch der Gewaltprävention dienen. Sie sind verpflichtend und von allen Mitarbeitern* einzuhalten.

Mindeststandards

1. Berücksichtigung von Wünschen und Bedürfnissen

- Wir sind bereit, alle Maßnahmen der Grundpflege durchzuführen, zu denen unsere Klienten selbst nicht in der Lage sind. Unser Ziel ist es, deren Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen, z. B. nach Zeit, Ort, Art und Dauer der Pflegemaßnahme oder nach einem geschlechtsspezifischen Mitarbeiter zur Ausführung der Grund- / Intimpflege.
- Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen sollen berücksichtigt werden. D.h. jeder Klient darf, wenn er dazu in der Lage ist, selbst entscheiden, ob er baden, duschen oder sich am Waschbecken waschen möchte.
- Spontanen Wünschen des Klienten soll nach Möglichkeit entsprochen werden (Entspannungs- oder Sprudelbad, Lichteffekte, verschiedene Gerüche oder Farben des Badewassers, Musik, basale Angebote...).
- Jeder Klient hat das Recht, alleine zu baden oder zu duschen. Eine Doppelbenutzung des Badezimmers ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der Klienten zulässig.
- Bei Klienten, welche sich nicht äußern können, werden sinnvolle Absprachen im Team getroffen, die den (mutmaßlichen) Wünschen und Bedürfnissen des Klienten entsprechen.

2. Förderung von Selbständigkeit und Selbstwirksamkeit

- Unser pflegerisches Handeln erfolgt ressourcenorientiert. Das bedeutet, dass wir danach streben, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und zu fördern. Dabei gilt der Leitsatz: „So wenig Unterstützung wie möglich und so viel Unterstützung wie nötig!“ Das umfasst u. a. folgende Maßnahmen: Erinnerung, verbale Anleitung, Motivation, bildliche Darstellung, Handführung, teilweise Durchführung bis zur vollständigen Übernahme.

3. Wahrung der Intimsphäre

- Vor dem Betreten eines Klienten-Zimmers wird grundsätzlich angeklopft.
- Klienten dürfen sich ein „Bitte nicht stören“-Schild an die Tür hängen oder die Tür abschließen, wenn sie ungestört sein möchten.
- Sichtschutz während der Grundpflege: Körperteile, welche gerade nicht gewaschen / behandelt werden, bleiben bedeckt (Handtuch, Kleidungsstück...)
- Während des Transfers, z. B. vom Bett in das Bad (mittels Lifter, Toilettenstuhl...), ist ebenfalls auf einen Sichtschutz achten.
- Die Tür des Raumes, in dem die Pflegemaßnahme durchgeführt wird, muss geschlossen (nicht verschlossen) oder angelehnt bleiben, damit ein Sichtschutz gegeben ist.
- Toilettentüren werden geschlossen oder bleiben angelehnt.

- Die Gardinen werden während der Pflege zugezogen, damit Einblicke von außen unterbunden werden. („verschließen lassen“ gestrichen, ggf. kritisch wegen feM)
- Jeder Klient hat das Recht, alleine zu baden oder zu duschen. Er kann, um ungestört zu sein, das Bad verschließen.
- Pflegerische Maßnahmen werden grundsätzlich angekündigt.
- Die Pflege des Intimbereichs wird nur soweit notwendig durch einen Mitarbeiter übernommen.
- Während des Toilettengangs ist keine Körperpflege durchzuführen.
- In zumindest folgenden Pflegesituationen sind generell Handschuhe zu tragen: Intimpflege, Zahnpflege / Mundpflege, Unterstützung beim Toilettengang, Inkontinenzversorgung, beim sonstigen potenziellen Kontakt mit Körperflüssigkeiten.

Vorgehen in Konfliktsituation

Sollten es die Rahmenbedingungen, die konkrete Situationen oder die persönlichen Bedürfnisse eines Klienten nötig machen, von diesen Mindeststandards abzuweichen, ist der Einzelfall intensiv mit dem Klienten und dem Team zu beraten. Dabei werden die Ressourcen, die Bedürfnisse und die unterschiedlichen Werte zur Sprache gebracht und abgewogen. Die gemeinsame Entscheidung ist mit der BL / EL und ggf. dem gesetzlichen Betreuer abzustimmen und schriftlich in Vivendi PD festzuhalten. Soweit möglich sind hinderliche Rahmenbedingungen anzupassen. *(nicht in den Stammdaten: Problem Datenschutz, da diese Angaben u. a. auch auf das Notfallblatt (für das KH) ausgeleitet werden)*

Praxisbeispiele für Konfliktsituationen

Situation 1:

Ein Klient mit Epilepsie masturbiert gerne in der Badewanne.

Abzuwägende Aspekte

- Wert 1: Gefährdung durch Ertrinken bei Anfallsgeschehen (Aufsichtspflicht)
- Wert 2: Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Intimsphäre

→ Mögliche Lösung:

Der Klient bleibt für 10 Minuten mit angelehnter Tür alleine im Bad. Der Mitarbeiter bleibt in Hörweite.

Situation 2:

Ein Klient spuckt, kratzt, wirft Gegenstände..., wenn er nach dem Einkoten von einer Mitarbeiterin geduscht werden soll. Bei männlichem Betreuungspersonal gibt es wenig bis gar keine Verhaltensauffälligkeiten.

Abzuwägende Aspekte

- Wert 1: Wahrung der Wünsche des Bewohners
- Wert 2: Selbstschutz der Mitarbeiterinnen
- Wert 3: gewaltfreie Pflege (ohne Festhalten und Erzwingen von Maßnahmen)
- Wert 4: zeitnahe und vollständige Grundpflege

→ Mögliche Lösung:

Wenn möglich, übernimmt ein männlicher Mitarbeiter (auch aus einer anderen Gruppe) die Pflege. Wenn kein Mann im Dienst ist, geben die Mitarbeiterinnen unter Beachtung des Eigenschutzes dem Klient die Zeit, die er braucht, um sich auf die Situation der Pflege einlassen zu können. Dabei wird in Kauf genommen, dass es mitunter „Stunden“ dauert.

Literaturhinweis

Körperpflege, Praxistipps für den Pflegealltag, Stiftung ZQP
 Stationäre Pflege, Praxistipps für den Pflegealltag, Stiftung ZQP
 Scham, Praxistipps für den Pflegealltag, Stiftung ZQP

* Im Text wird der männliche Begriff verwendet. Gemeint sind jedoch Personen aller Geschlechter.